



## **TREMA-Zertifizierung**

# **Geheimhaltungsvereinbarung**

zwischen

***[Firmenname und Anschrift der vertragsschließenden Ausbildungseinrichtung]***

- nachstehend "AUSBILDUNGSUNTERNEHMEN" genannt -

und

---

***[Name und Anschrift / Erreichbarkeit in Form Tel. und E-Mail]***

- nachstehend "TREMA-ZERTIFIZIERER" genannt -

## PRÄAMBEL

Das AUSBILDUNGSUNTERNEHMEN verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen und für die Ausbildung erstellte Unterlagen und Medien. Für die Ausbildung werden Verfahren und z.B. Muster-Szenarien oder besondere Darstellungsmittel eingesetzt. (Die Gesamtheit dieser Informationen werden nachstehend " GEHEIMHALTUNGSPFLICHTIGE INFORMATIONEN oder KUNDEN-WISSEN" genannt.)

Das AUSBILDUNGSUNTERNEHMEN und der TREMA-ZERTIFIZIERER beabsichtigen eine Zertifizierung eines oder mehrerer Ausbildungsformate durchzuführen.

Zu dem vorgenannten Zweck ist es erforderlich, dass das AUSBILDUNGSUNTERNEHMEN dem TREMA-ZERTIFIZIERER KUNDEN-WISSEN zugänglich macht.

Um einen entsprechenden Informationsaustausch zu ermöglichen, wird zur Sicherung der vertraulichen Behandlung der dem TREMA-ZERTIFIZIERER vom AUSBILDUNGSUNTERNEHMEN übermittelten oder sonst zugänglich gemachten Informationen, Daten, Unterlagen, Zeichnungen, andere Medien sowie im Rahmen der Ausbildungen erlebten „Tipps und Tricks“ Folgendes vereinbart:

### ( 1 )

Der TREMA-ZERTIFIZIERER verpflichtet sich, die vom AUSBILDUNGSUNTERNEHMEN übermittelten oder sonst zugänglich gemachten Informationen, Daten, Unterlagen, Zeichnungen und anderen Medien, die das Know-How des AUSBILDUNGSUNTERNEHMENS sowie andere betriebsinterne Kenntnisse und Geschäftsgeheimnisse des AUSBILDUNGSUNTERNEHMENS betreffen (nachstehend insgesamt "GEHEIMHALTUNGSPFLICHTIGE INFORMATIONEN" genannt), streng vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der bekannt gebenden Vertragspartei nicht an Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen.

Außerdem sich der TREMA-ZERTIFIZIERER zur Wahrung von Zurückhaltung in Äußerungen hinsichtlich aller Erkenntnisse gegenüber Dritten und zur Vermeidung von negativen Äußerungen über die Ausbildung oder die Einrichtung gegenüber den Teilnehmern / Kunden des Auftraggebers.

### ( 2 )

Der TREMA-ZERTIFIZIERER wird vom AUSBILDUNGSUNTERNEHMEN übermittelte oder sonst zugänglich gemachte GEHEIMHALTUNGSPFLICHTIGE INFORMATIONEN ausschließlich für die in der Präambel genannten Zwecke verwenden, sofern und soweit zu einem späteren Zeitpunkt keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wird.

### ( 3 )

Das AUSBILDUNGSUNTERNEHMEN behält das uneingeschränkte Verfügungsrecht über ihre jeweiligen Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere die übermittelten oder sonst zugänglich gemachten GEHEIMHALTUNGSPFLICHTIGEN INFORMATIONEN. Durch die Weitergabe erhält der TREMA-ZERTIFIZIERER keine Rechte an oder aus den vom AUSBILDUNGSUNTERNEHMEN erhaltenen oder durch das AUSBILDUNGSUNTERNEHMEN zugänglich gemachten GEHEIMHALTUNGSPFLICHTIGEN INFORMATIONEN, insbesondere nicht das Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte.

**( 4 )**

Der TREMA-ZERTIFIZIERER wird die GEHEIMHALTUNGSPFLICHTIGEN INFORMATIONEN, die sie/er vom AUSBILDUNGSUNTERNEHMEN oder auf sonstigen Wegen erhalten hat, nur denjenigen Vorstandsmitglieder und/oder TREMA-ZERTIFIZIERER zugänglich machen, die diese für die in der Präambel genannten Zwecke kennen müssen. Dies ist im Regelfall nur der Leiter des Zertifiziererteams, die Vorstandsmitglieder hinsichtlich der Ergebnisse der Zertifizierung in Form eines ausgefüllten Evaluationsbogens. Wenn weitere Unterlagen insbesondere bei Unstimmigkeiten eingesehen werden müssen, wird dies explizit mit dem AUSBILDUNGSUNTERNEHMEN besprochen und die Zustimmung eingeholt. Die genannten Personen sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang entsprechend dieser Vereinbarung zu verpflichten. Diese Verpflichtung hat auch für die Zeit nach dem Ausscheiden dieser Personen aus dem jeweiligen Gremium oder dem Austritt aus der TREMA für die Laufzeit dieser Vereinbarung zu gelten.

**( 5 )**

Die vorgenannten Verpflichtungen gelten nicht für solche Informationen, Unterlagen, Zeichnungen oder andere Medien, für die der TREMA-ZERTIFIZIERER nachweisen kann, dass sie

- zur Zeit ihrer Übermittlung durch das AUSBILDUNGSUNTERNEHMEN bereits offenkundig sind oder
- zur Zeit ihrer Übermittlung durch das AUSBILDUNGSUNTERNEHMEN der empfangenden Partei bereits bekannt waren oder
- nach ihrer Übermittlung durch das AUSBILDUNGSUNTERNEHMEN ohne Verschulden des TREMA-ZERTIFIZIERERS offenkundig werden oder
- nach ihrer Übermittlung der empfangenden Vertragspartei von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht wurden oder
- deren Nutzung oder Weitergabe ausdrücklich vom AUSBILDUNGSUNTERNEHMEN genehmigt werden.

**( 6 )**

Sämtliche GEHEIMHALTUNGSPFLICHTIGEN INFORMATIONEN einschließlich erhaltener und im Rahmen der Zertifizierung erstellter Unterlagen werden vom TREMA-ZERTIFIZIERER gesichert aufbewahrt und sind bei Abbruch des Verfahrens oder auf Anforderung (was zum Abbruch oder Annullierung der Zertifizierung führt) zurückzugeben bzw. regelhaft nach 10 Jahren zu löschen. Lediglich das Ergebnisprotokoll bzw. die Evaluationsbögen werden 30 Jahre aufbewahrt.

Der TREMA-ZERTIFIZIERER wird in diesem Fall keinerlei Kopien oder Abschriften oder sonstige Dokumentationen der GEHEIMHALTUNGSPFLICHTIGEN INFORMATIONEN einschließlich etwa vorhandener Unterrichtsunterlagen zurückbehalten, es sei denn dies wird ausdrücklich genehmigt.

**( 7 )**

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und endet nach Ablauf von 10 Jahren, soweit die Vertragsparteien in einem späteren Vertrag keine anderweitige Regelung treffen.

**( 8 )**

Im Falle einer missbräuchlichen Nutzung von KUNDEN-WISSEN oder eines anderen Verstoßes gegen diese Vereinbarung wird eine Geldstrafe in Höhe von € 5.000,- [kann einvernehmlich angepasst werden] fällig. Andere geltendes Rechtsvorschriften bleiben durch diese Vereinbarungen unberührt (Datenschutz, Geschäftsschädigung bzw. Verantwortlichkeit betreffs real entstandene Schäden bei wissentlicher oder unbeabsichtigter Weitergabe von Unterlagen etc.). Verstöße gegen das Gebot der Vertraulichkeit nach europäischem Datenschutzrecht können mit einer Geldbuße von bis zu 20 Mio. € belegt oder mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden (vgl. Art. 83 DSGVO, §§ 42, 43 BDSG). Die Haftbarkeit betrifft ausschließlich den TREMA-ZERTIFIZIERER und sein Privatvermögen, sie/er handelt eigenverantwortlich, es können keine Rechtsansprüche gegen die TREMA e.V. geltend gemacht werden.

**( 9 )**

Für alle Rechtsbeziehungen, die aufgrund dieser Vereinbarung sowie zukünftig zwischen den Vertragsparteien begründet werden, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

Etwaige Streitigkeiten aus Anlass oder über die Durchführung dieser Vereinbarung werden die Parteien gütlich beilegen. Sollte eine gütliche Einigung nicht erzielt werden können, werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieses Schiedsgerichtsvertrages bindend entscheiden. Schiedsort ist Stuttgart. Das Schiedsgerichtsverfahren findet in der deutschen Sprache statt.

[Ort] , den [Datum]